

BGer U 338/98 vom 21. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_338_98

FR: TF U 338/98 du 21 février 2000

IT: TF U 338/98 del 21 febbraio 2000

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Der Invaliditätsgrad sei unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges vom Invalideneinkommen in der Höhe von 25 Prozent neu zu berechnen

E. 3

Eventualiter sei der entscheidrelevante Sachverhalt zu ergänzen, indem im Tätigkeitsbereich der Verweistätigkeiten entsprechende Arbeitsversuche durchgeführt werden oder indem eine berufliche Abklärung (BEFAS) durchgeführt wird. Nach Vorliegen der Abklärungsergebnisse und der diesbezüglichen ärztlichen Stellungnahmen sei der Invaliditätsgrad - falls der Grad der Arbeitsunfähigkeit neu festgelegt wurde - unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges vom Invalideneinkommen in der Höhe von 25 Prozent neu zu berechnen

E. 4

a) Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gingen SUVA und Vorinstanz von einem monatlichen Valideneinkommen von Fr. 5620.- aus. Diese Annahme wird vom Beschwerdeführer zu Recht nicht in Frage gestellt. Auch gegen das auf Fr. 4200.- pro Monat festgelegte Invalideneinkommen wendet der Beschwerdeführer an sich nichts ein. Er macht hingegen geltend, dieses Einkommen sei praxisgemäss um 25 % zu reduzieren (sog. leidensbedingter Abzug). b) Nimmt ein Versicherter nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihm an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit auf, können für die Bestimmung des hypothetischen Invalideneinkommens entweder sog. Tabellenlöhne (dazu BGE 124 V 321) oder aber die Löhne von noch in Frage kommenden Tätigkeiten in verschiedenen Betrieben der Region des Versicherten, welche in den sog. DAP-Zahlen (Dokumentation über Arbeitsplätze) der SUVA festgehalten sind (dazu RKUV 1999 Nr. U 343 S. 412), herangezogen werden. Wird das Invalideneinkommen auf diesem Weg ermittelt, ist gegebenenfalls dem Umstand Rechnung zu tragen, dass namentlich Personen, welche bisher körperliche Schwerarbeit verrichtet haben und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr voll leistungsfähig sind, das durchschnittliche Lohnniveau im fraglichen Wirtschaftszweig häufig nicht erreichen. Beruhen die Tabellenlöhne oder die DAP-Zahlen auf für gesunde Mitarbeiter ermittelten Angaben, kann sich ein leidensbedingter Abzug rechtfertigen. Ob und allenfalls in welchem Umfang ein solcher zu veranschlagen ist, muss im Einzelfall, anhand der tatsächlichen Behinderung im noch möglichen Betätigungsbereich (RKUV 1999 Nr. U 343 S. 413 Erw. 4b/cc), entschieden werden. c) Vorliegend beruht das geschätzte Invalideneinkommen auf DAP-Zahlen, welche die SUVA

für drei konkrete Verweisungsberufe erhoben hat: Vormontage in einer Elektroabteilung, welche nach freiem Ermessen sitzend und stehend ausgeführt werden kann; Montagearbeiten an einem Fließband, welche stehend oder sitzend verrichtet werden können; Lötarbeiten an einem Schraubstock oder mit Automaten. Im Vergleich mit gesunden Personen, welche die erwähnten Arbeiten ausführen, ist der Beschwerdeführer trotz seines geschädigten linken Hüftgelenks nicht nennenswert benachteiligt. SUVA und Vorinstanz haben deshalb zu Recht keinen leidensbedingten Abzug vorgenommen. Deren Invaliditätsschätzung (25 %) ist demzufolge nicht zu beanstanden. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 21. Februar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.